

landesherrlichen Waldung gelegen, bilden ein geschlossenes Ganze, das in Westen und Norden vom Staatsforstrevier Schönheide, im Osten und Süden von den Ortsfluren Schönheide und Schönheiderhammer (durch die Rote Mühle) begrenzt wird. Die größte Längenausdehnung der Neuheider Flur beträgt reichlich 1 km.

Auf Grund der jüngsten Vermessungsberichtigungen mißt der **Flächenraum** der Gemeindeflur Schönheide 822 ha 47 a (also fast $8\frac{1}{4}$ qkm), des Staatsforstreviers Schönheide 1908 ha (rund also 19 qkm). Um sich ein Quadratkilometer vorzustellen, denke man an das Flurviereck, das die beiden Schulhäuser zu Schönheide, das Schulhaus zu Neuheide und die Mitte der vordern Häusergruppe des Schwarzwinkels zu Eckpunkten hat; ein ähnliches Quadrat wird durch die Verbindungslinien folgender vier Punkte eingeschlossen: Hauptschulhaus zu Schönheide, Mitte des Schwarzwinkels, oberstes Gebäude vom Webersberg und Schulhaus zu Schönheiderhammer. Beide Grundstücksvierecke würden also ein Rechteck von 2 Quadratkilometern veranschaulichen.

Die beste, zuverlässigste Auskunft über sämtliche Grundstücksverhältnisse, ihre Bestandteile, ihre Grenzen und dergl., geben die bei der Steuer- und der Gemeindebehörde befindlichen Flurbücher und die Meßtischblätter (Krokis oder Flurkarten), wovon die Gemeindebehörden für ihre Bezirke genaue Abzeichnungen haben. Das Meßtischkartenwerk zeigt die Schönheider Flurverhältnisse auf 38 Einzelkarten, von denen 20 im Maßstab 1:2000, die übrigen 18 (und zwar die mittlern, die das Hauptbaugelände darstellen) zur größern Deutlichkeit im Maßstab 1:1000 ausgeführt sind. In den Flurbüchern, deren Abschriften bei den Gemeindebehörden niedergelegt sind, findet man die einzelnen Grundstücke (Flurstücke) unter Angabe ihrer Größe, ihrer Kulturart und ihres Eigentümers verzeichnet. Für die kartographische und tabellarische Darstellung der Waldflächen nach Lage und Größe gibt es ähnliches: die Spezial-, Bestands- und Wirtschaftskarten und die Vermessungsschriften. — Die Verteilung der Gemeindefluren auf die Kulturarten usw. s. unter „Landwirtschaft“.

C. Die Gemeindemitglieder (Einwohner).

Gemeinsinn oder Gemeingeist ist objektiv genommen der Geist uneigennütziger Hingebung an das Gemeinwesen von seiten des Einzelnen, die eigentliche „Bürgertugend“, ohne welche nichts Großes durch ein Gemeinwesen geleistet werden kann. Gegensätze des Gemeinnes in der besten Bedeutung bilden der Egoismus und die Engherzigkeit.

Reyers Konversationslexikon.

Über die **Gemeindemitgliedschaft** mag auf Grund der R. L.-G.-D. folgendes bemerkt werden. Die Einwohner einer Landgemeinde besitzen entweder nur die Gemeindeangehörigkeit oder neben dieser noch das Gemeindericht. Angehörige einer Gemeinde, Gemeindemitglieder, sind alle selbständigen Personen, die im Gemeindebezirk entweder wesentlich wohnhaft oder mit Grundstücken angefaßen sind oder daselbst ein selbständiges, nicht bloß